



EINWEGKUNSTSTOFFFONDS: BEDEUTUNG FÜR DIE STADTSAUBERKEIT

Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen
Geschäftsführer der Sparte
Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

EU-Kunststoffstrategie

EU-Einwegkunststoffrichtlinie



Maßnahmen		Produkte aus Einwegkunststoff
Verbrauchsverminderung (Art. 4 Annex Teil A)		Getränkebecher (inkl. Verschlüsse & Deckel) Lebensmittelbehältnisse
Beschränkung des Inverkehrbringens (Art. 5, Annex Teil B)		Wattestäbchen Teller oxo-abbaubare Kunststoffe Besteck Luftballonstäbe Trinkhalme Rührstäbchen Lebensmittel/Getränkebehältnisse/Getränkebecher aus Styropor
Produktanforderungen (Art. 6, Annex Teil C)		Getränkebehälter bis 3l Fassungsvermögen inkl. Verschlüsse & Deckel
Kennzeichnungsvorschriften (Art. 7)		Feuchttücher Hygieneeinlagen, Tampons Tabakprodukte mit Filter Getränkebecher
Hersteller -verant- wortung	Sensibilisierung, Abfallsammlung/ Behandlung, Reinigung Litter	Lebensmittelbehältnisse Tüten, Folienverpackungen leichte Kunststofftragetaschen Getränkebecher Getränkebehälter bis 3l Fassungsvermögen
	Sensibilisierung, Reinigung Litter, Datenerfassung und Report	Luftballons Feuchttücher
	Sensibilisierung, Abfallsammlung/ Behandlung, Reinigung Litter , Datenerfassung und Report	Tabakprodukte mit Filter
Getrennte Sammlung (Art. 9, Annex Teil F)		Getränkeflaschen bis 3l Fassungsvermögen (inkl. Verschlüsse & Deckel)
Sensibilisierungsmaßnahmen Art. 10, Annex Teil G)		Luftballons Feuchttücher leichte Kunststofftragetaschen Hygieneeinlagen Lebensmittel/Getränkebehältnisse bis 3l Getränkebecher Tüten, Folienverpackungen Tabakprodukte mit Filter

Ökologische Steuerungsimpulse der SUPD

Hersteller



- Internalisierung von Entsorgungs- und Reinigungskosten
- Ökologische Produktinnovationen
- Mehrwegförderung

Verbraucher



- Wandel des Konsumverhaltens
- Vermeidung littering-affiner Einwegprodukte
- Wertschätzung des öffentlichen Raums

Kommunen



- Intensivierung der Reinigungsleistungen
- Sensibilisierung der Verbraucher
- leistungsabhängige Vergütung (Punktesystem)

Einwegkunststofffonds und kommunale Verpackungssteuer

- Da gegen die Tübinger Verpackungssteuer noch **Verfassungsbeschwerde** erhoben werden kann, ist mit der BVerwG-Entscheidung noch **keine abschließende Rechtssicherheit** für die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer gegeben.
- Zur **Vereinbarkeit** einer Verpackungssteuer mit dem **Einwegkunststofffondsgesetz** hat sich das BVerwG nicht geäußert, da EWKFondsG erst 2024 in Kraft tritt.
- Denkbar ist daher weiterhin eine **Sperrwirkung des EU-Rechts** (SUPD) gegenüber nationalen Maßnahmen.
- Kommunale Verpackungssteuern können eine **stärkere monetäre Lenkungswirkung** entfalten – keine Bindung an Kostendeckungsprinzip! –, erfassen aber nicht alle Einwegkunststoffprodukte (Zigarettenkippen) und schaffen einen **hohen Verwaltungsaufwand**.

Erweiterte Herstellerverantwortung nach der EU-Kunststoffrichtlinie 1

- **Hersteller** von
 - Lebensmittelverpackungen (**To-go-Verpackungen**), Getränkebechern, Getränkebehältern, leichten Kunststofftragetaschen;
- Tragen die **Kosten** für
 - **Sensibilisierungsmaßnahmen**,
 - die Sammlung der **in öffentlichen Sammelsystemen** entsorgten Abfälle dieser Artikel, einschließlich der **Infrastruktur** und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden **Beförderung und Behandlung** dieser Abfälle,
 - **Reinigungsaktionen** im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.

Erweiterte Herstellerverantwortung nach der EU-Kunststoffrichtlinie 2

- **Hersteller** von
 - **Tabakprodukten** mit Filter sowie **Filtern**, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, Feuchttücher, Luftballons;
- Tragen die **Kosten** für
 - **Sensibilisierungsmaßnahmen**,
 - **Reinigungsaktionen** im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.
 - Zusätzlich für **Zigarettenkippen**:
 - die Sammlung der **in öffentlichen Sammelsystemen** entsorgten Abfälle dieser Artikel, einschließlich der **Infrastruktur** und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden **Beförderung und Behandlung** dieser Abfälle,
 - Die Kosten können die **Errichtung spezifischer Infrastrukturen** für die Sammlung von Abfällen dieser Artikel umfassen, wie z.B. geeigneter Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung.

Verursachungsgerechte Kostenermittlung

Beispiel „Zigarettenkippen“

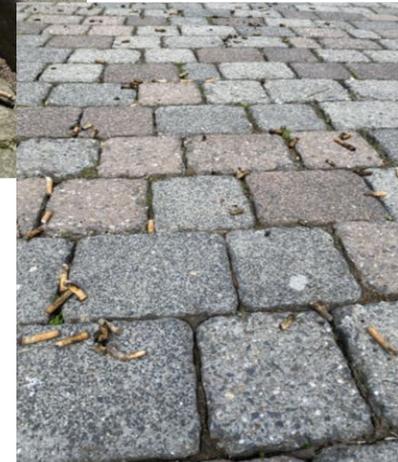


Gewicht:

1 leere Glasflasche 0,33 l \approx ca. 500 Kippen!



**Jedoch liegen
diese Kippen
in der Praxis
nicht auf
einem Haufen!**



**Daher ist neben dem
Gewicht auch die
Stückzahl für den
Reinigungsaufwand und
die Kosten relevant!**

Kommunale Abfallberatung nach § 46 KrWG

„Bei der Beratung ist insbesondere hinzuweisen auf

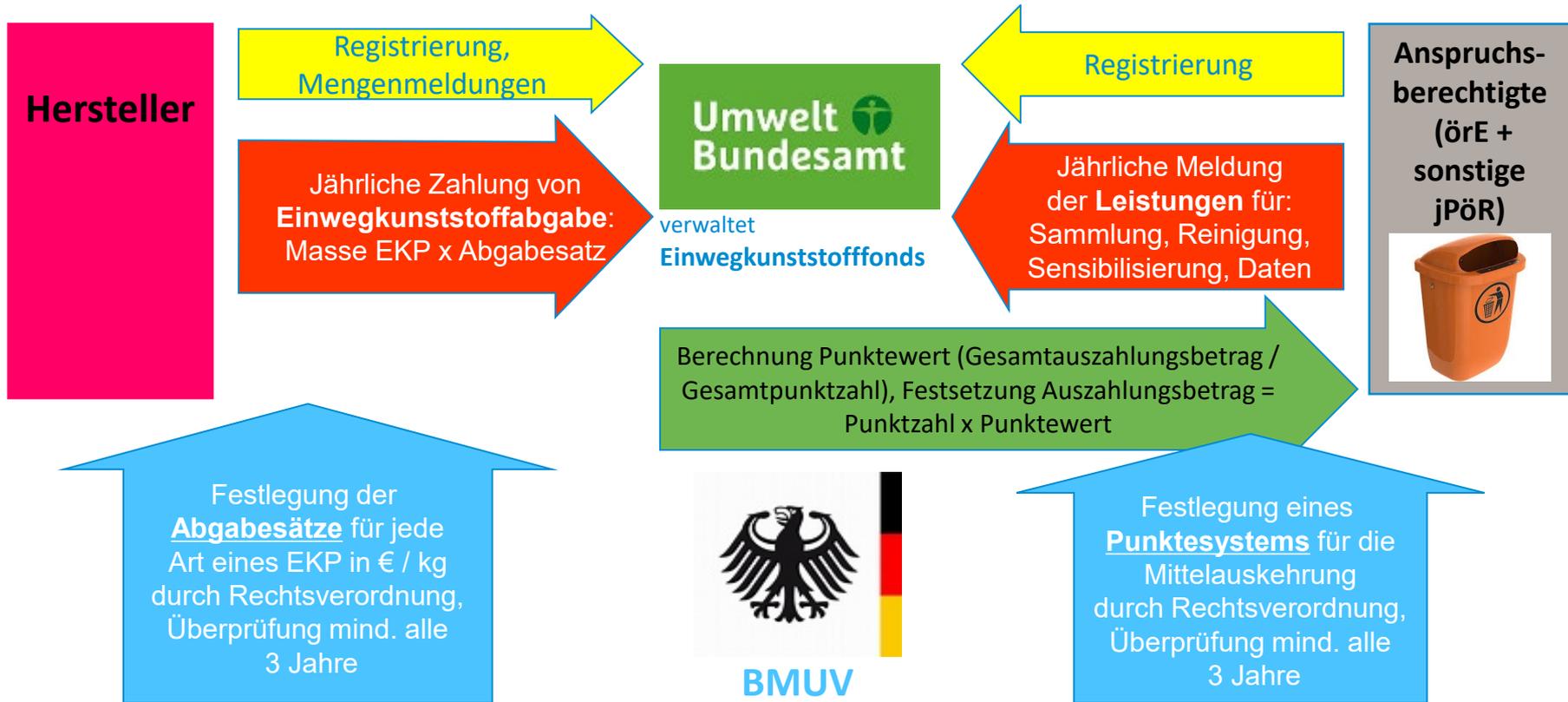
1. die Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und, soweit möglich, auf die Einrichtungen sonstiger natürlicher oder juristischer Personen, durch die Erzeugnisse, die kein Abfall sind, erfasst und einer **Wiederverwendung** zugeführt werden, und
2. die **Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten**, insbesondere als **Alternative zu den Einwegkunststoffprodukten** nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Die Beratung umfasst auch

1. die Beratung über die möglichst **ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll**,
2. die Information über die **Auswirkungen einer Vermüllung** oder einer sonstigen nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die **Meeresumwelt**, und die Beratung über Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung sowie
3. die Information über die Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf **Abwasseranlagen**.“

- VKU baut Serviceleistungen für kommunale AbfallberaterInnen aus:
- www.vku.de/abfallberatung

Funktionsweise Einwegkunststofffonds



Mittelauskehr – Innerorts-Bereich

Parameter

Papierkorbvolumen
Liter Pk.-Vol./ $(E \cdot a)$

Reinigungsleistung
Straßen-Kilometer-Reinig. $[km/(E \cdot a)]$

Reinigungsleistung
Grünflächen-Reinig. $[m^2/(E \cdot a)]$

Reinigungsleistung
Sinkkastenreinig. $[Stck./(E \cdot a)]$

Entsorgungsaufwand
Menge $[kg/(E \cdot a)]$

Aufwand Öffentlichkeitsarbeit
 $[h/a]$

Gewichtungsfaktoren

**Punkte-
zahl**

**Punkte-
wert**

**Auszahlungs-
Betrag**

Leistungen, die Anspruchsberechtigte melden müssen



Reinigungsleistung Strecke 10,0 Punkte pro 1 Kilometer Reinigungsstrecke,



Sammlungsleistung Papierkorb 1,0 Punkte pro 100 Liter Papierkorbvolumen,



Reinigungsleistung Fläche 3,0 Punkte pro 1000 Quadratmeter Reinigungsfläche,



Reinigungsleistung Sinkkasten 2,4 Punkte pro 1 Sinkkasten,



Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne Abfall,



Sensibilisierungsleistung 15,8 Punkte pro 1 Mitarbeiterstunde.

Leistungen, die Anspruchsberechtigte melden müssen



Reinigungsleistung Strecke 7,3 Punkte pro 1 Kilometer
Reinigungsstrecke,



Sammlungsleistung Papierkorb 0,7 Punkte pro 100 Liter
Papierkorbvolumen,



Reinigungsleistung Fläche 2,4 Punkte pro 1000 Quadratmeter
Reinigungsfläche,



Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne Abfall,



Sensibilisierungsleistung 15,8 Punkte pro 1 Mitarbeiterstunde.

Berechnung des Punktwertes für Anspruchsberechtigte

Einnahmen des EWKF



Alle Mittel die dem EWKF auf Grund der aktuellen Bescheide **tatsächlich** zugegangen sind,

zuzüglich von Mitteln die

- Aufgrund von Bescheiden vergangener Jahre eingenommen wurden,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten wurden,

ergeben die **Einnahmen des EWKF.**

Gesamtauszahlungsbetrag



Alle **Einnahmen des EWKF**

abzüglich von Mitteln die

- für die Deckung der Verwaltungskosten benötigt werden,
- nach dem 31.8. des laufenden Jahres eingegangen sind,
- für Zwecke des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 EWKFondsG zurückgehalten werden,

ergeben den **Gesamtauszahlungsbetrag.**

Punktwert



Der **Gesamtauszahlungsbetrag**

dividiert durch die Gesamtanzahl der Punkte

ergibt den **Punktwert** in Euro.

Dabei ergibt sich die Gesamtanzahl der Punkte aus der Summe aller durch die Anspruchsberechtigten erreichten Punkte, basierend auf den gemeldeten Leistungen.

Auszuzahlende Mittel



Der **Punktwert**

multipliziert mit der sich aus der individuellen Leistungsmeldung ergebenden Punktzahl

ergibt die individuell **auszuzahlenden Mittel** an die jeweiligen Anspruchsberechtigten.

Umsetzung der EU-Kunststoffrichtlinie – kommunale Anforderungen und To Dos

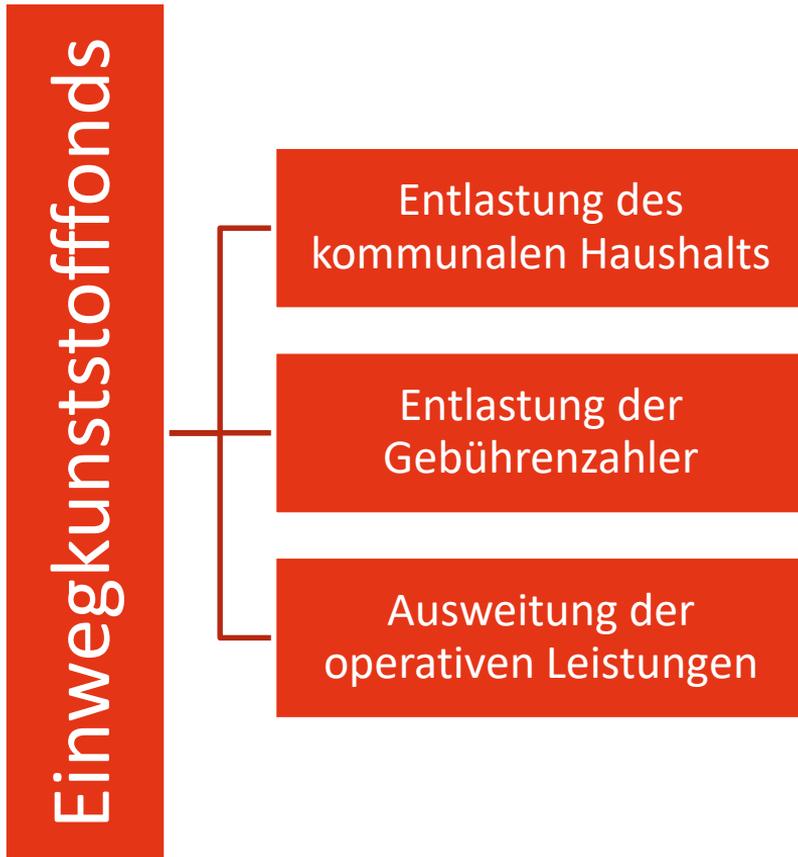
- Drohende **Verlagerungseffekte** auf andere Materialien im Blick behalten, ggf. Erweiterung des Fonds nach **Evaluierung**.
- Das Gesetz selbst macht aus verfassungsrechtlichen Gründen keine konkreten Vorgaben für die **Mittelverwendung**.
- Ziel muss die **Verbesserung der Stadtsauberkeit** sein, nicht primär die Entlastung der Haushalte/Gebührenzahler.
- **Bündelung/Bevollmächtigung** für Registrierung – Leistungsmeldungen – Abrechnung prüfen.
- ÖrE und Gemeinden sollten frühzeitig ihre vom EWKFondsGesetz erfassten **Leistungen identifizieren und zuordnen!**

Evaluierungsklausel – § 28

Die Bundesregierung evaluiert bis zum 31. Dezember 2027 die Wirkung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen im Hinblick auf die Zielerreichung. Im Rahmen der Evaluierung ist insbesondere zu überprüfen:

1. die **Entwicklung von nachhaltigen Produkten** als Alternative zu den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1,
2. die **Verbesserung der Sauberkeit von Städten und Landschaften** im Hinblick auf die aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstehenden Abfälle,
3. die **Entlastung der Allgemeinheit** von den bisher zu tragenden Sammlungs-, Reinigungs- und Sensibilisierungskosten,
4. die **Notwendigkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs** auf weitere Produkte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/904 (NEU).

Mögliche Mittelverwendung aus dem Einwegkunststofffonds



- Über die Verwendung der Fondsmittel wird regelmäßig eine **kommunalpolitische Verständigung** herbeizuführen sein.
- **Kommunalabgabenrecht** beachten, Klarstellungsbedarf?
- In der Sache geht es um eine **nachholende, stark pauschalisierte Kostenerstattung**.
- Analogie zu **Fördermitteln**?

Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG

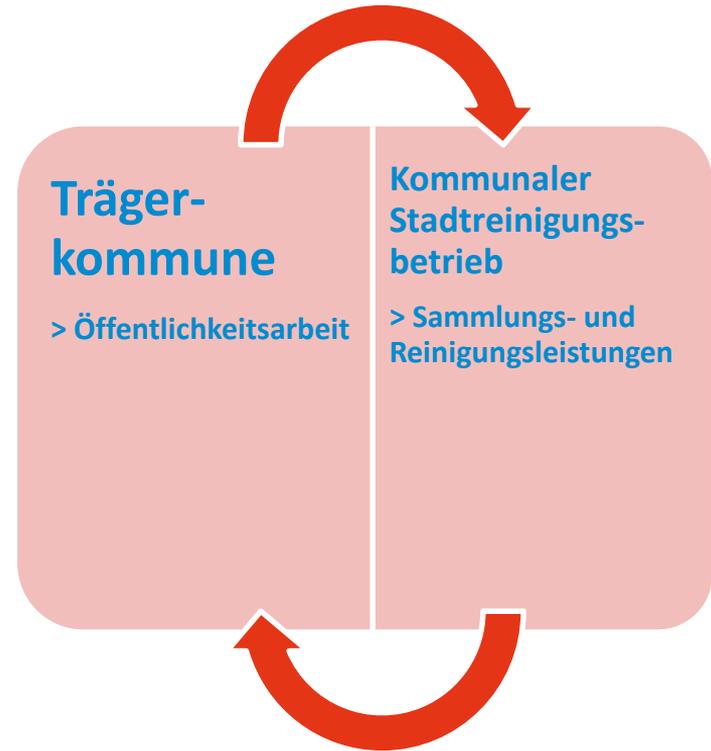
- „(3) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 können einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beauftragen. In diesem Fall sind bei der Registrierung zusätzlich die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 für den beauftragenden Anspruchsberechtigten zu machen sowie die Beauftragung nachzuweisen.
- (2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:
 1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anspruchsberechtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie, sofern vorhanden, die europäische oder nationale Steuernummer, ...
 4. sofern sich die Zuständigkeit aus dem Landesrecht ergibt, eine von einer zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Nennung der Rechtsgrundlagen und
 5. örtlicher Zuständigkeitsbereich.“

Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG – Hintergründe

- Reduzierung der Zahl der Registrierungen und damit **Vollzugsvereinfachung**.
- Kleinere Anspruchsberechtigte können bei der Anspruchsanmeldung und Anspruchsdurchsetzung unterstützt werden (**Aufteilungsvariante**).
- **Bündelung** von Ansprüchen aus unterschiedlichen **Aufgabenträgerschaften** (Abfallentsorgung / Straßenreinigung).
- Zusammenfassung von Leistungsdaten / Ansprüchen, um die **Optionen für die Mittelverwendung** zu erweitern (bspw. höheres Investitionsvolumen für Fahrzeuge, Reinigungstechnik, Kampagnen etc.).
- Letzteres setzt neben einer Beauftragung ggf. auch eine Forderungsabtretung voraus (**Abtretungsvariante**).

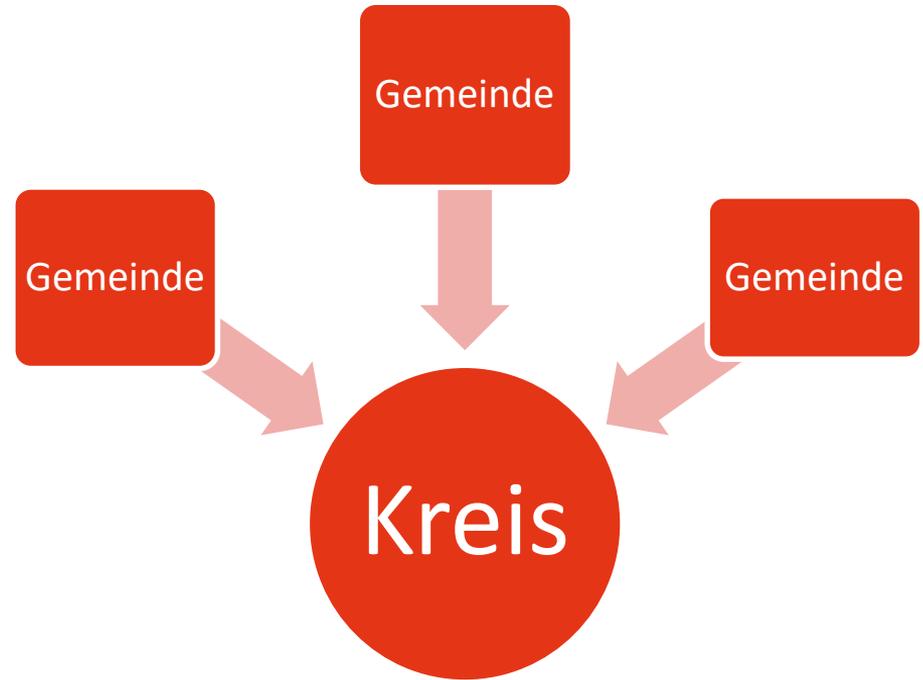
Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG: „Grundfall“

- Nehmen sowohl ein **kommunaler Betrieb** als auch seine **Trägerkommune** Aufgaben nach dem EWKFondsG wahr, ist zu klären, ob beide oder nur einer von ihnen Anspruchsteller sein sollen.
- Kriterium könnte der **Schwerpunkt der Leistungserbringung** sein.
- Trägerkommune/Betrieb mit untergeordnetem Leistungsumfang könnte dann nach § 15 Abs. 3 **beauftragen** und ggf. auch die eigenen Ansprüche **abtreten**.



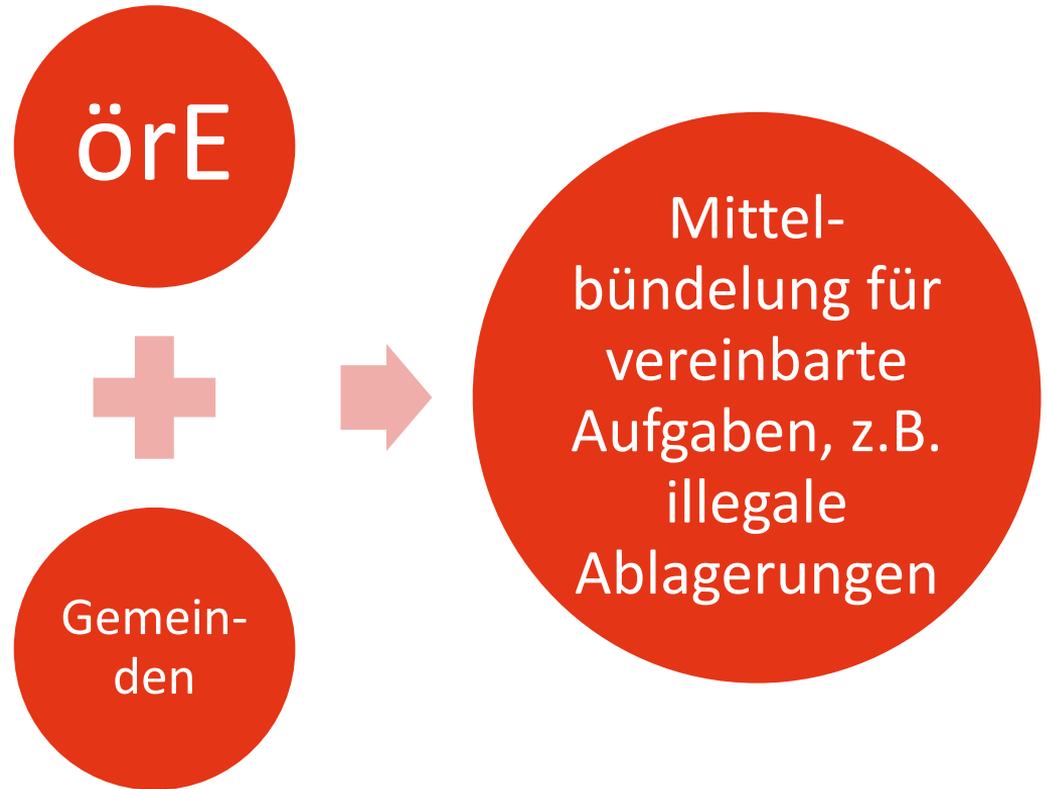
Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG: Reinigungs- und entsorgungspflichtige Körperschaften

- Häufig umfasst ein Landkreis (örE) zahlreiche Gemeinden (reinigungspflichtige jPÖR).
- Da auf beiden Ebenen Leistungen nach dem EWKFondsG erbracht werden, kann eine Bündelung im Wege der Beauftragung sinnvoll sein.
- Die Mittel können entweder nach Leistungsanteilen aufgeteilt oder für gemeinsame Ziele verwendet werden.

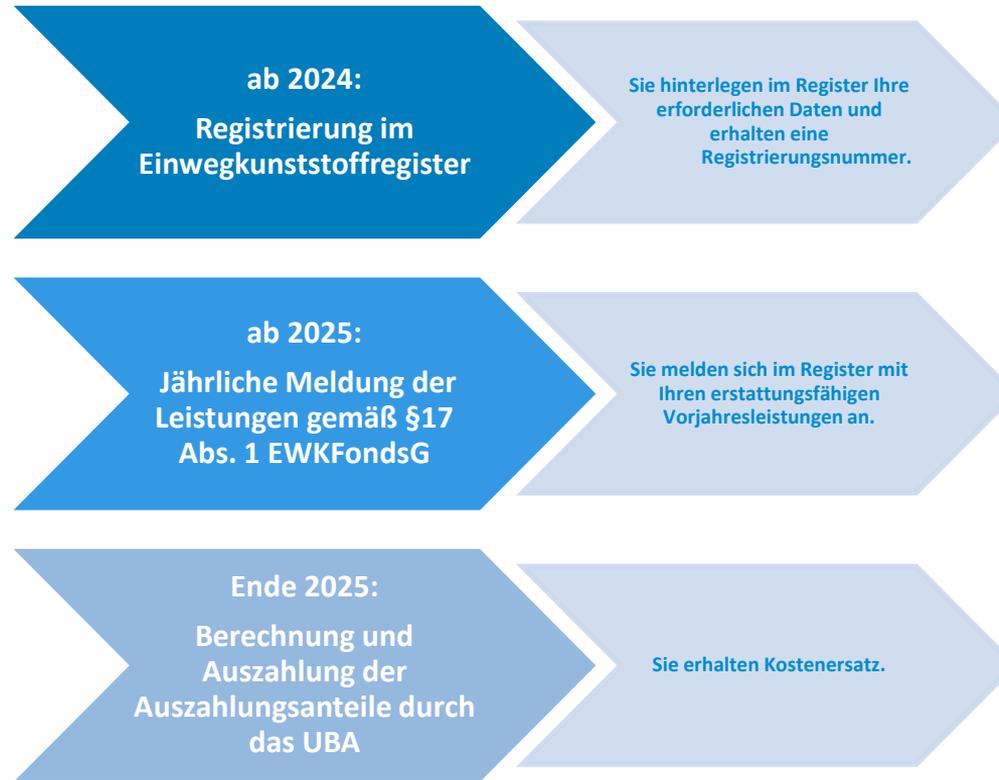


Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG: „Mittelbündelung“

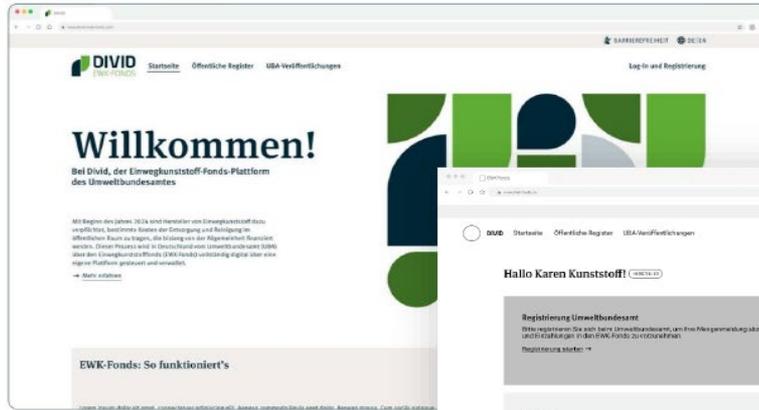
- Da vielerorts die **Bekämpfung illegaler Ablagerungen** einen hohen Ressourceneinsatz verlangt, kann erwogen werden, hierfür Mittel aus dem EWKF zu bündeln.
- **Aufgabenabgrenzung** hier zudem häufig kompliziert.
- Regelmäßig auch hohe **Kunststoffanteile**.



Registrierung für Anspruchsberechtigte

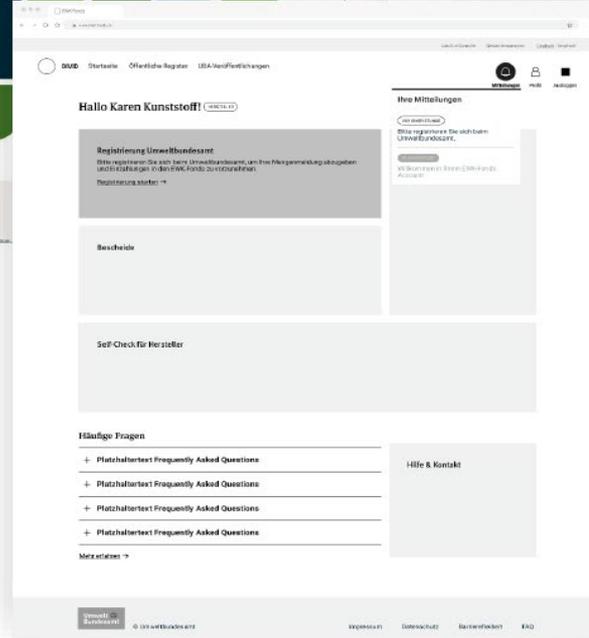
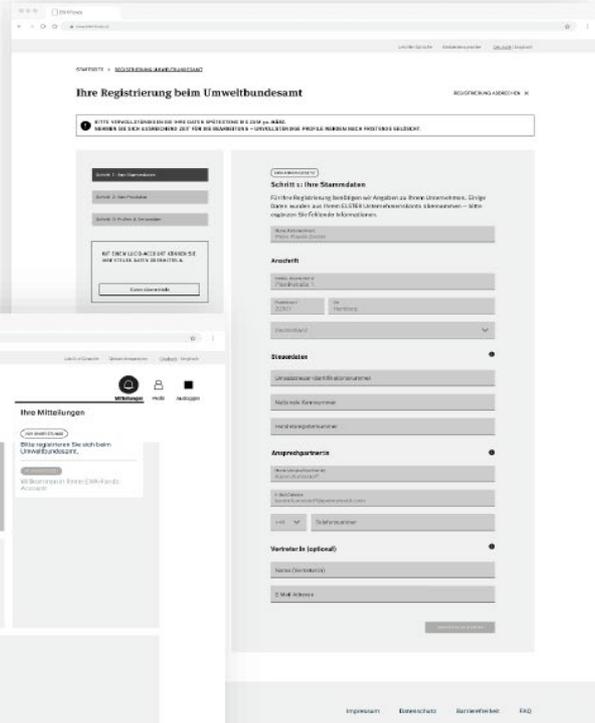


EWK-Plattform



EWK-Fonds: So funktioniert's

*Beispielhafte Auszüge, Work in Progress



Zeitlicher Ablauf

- Auf Antrag: Feststellung der Herstellereigenschaft, Einordnung als Einwegkunststoffprodukt
- Beginn Registrierungspflicht von Herstellern und Anspruchsberechtigten
- Beginn Abgabepflicht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen

Geschäftsführer

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-160

Fax +49 (0) 30.58580-102

www.vku.de

thaerichen@vku.de

Die Nutzungsrechte an dieser Präsentation liegen beim VKU oder bei weiteren Rechteinhabern. Eine Verwendung von Präsentationsinhalten ohne weitere Absprache ist unzulässig.